

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/011

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Kohleber, Eduard

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
24.03.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

Anträge auf Abweichung von Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar
hier: Beschluss der Stellungnahmen des Verbandes Region Rhein-Neckar
- Zielabweichungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bofsheimer Weg III,, zwecks Entwicklung eines Wohngebietes, Osterburken
- Zielabweichungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rot II“ zwecks
Entwick-lung eines Gewerbegebietes im Ortsteil Erlenbach, Ravenstein

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss beschließt die als Anlage beigefügten Stellungnahmen der Verbandsverwaltung zu den folgenden Zielabweichungsverfahren:

- -Zielabweichungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bofsheimer Weg III“ zwecks Entwicklung eines Wohngebietes, Osterburken (Anlage 1)
- -Zielabweichungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rot II“ zwecks Entwicklung eines Gewerbegebietes im Ortsteil Erlenbach, Ravenstein (Anlage 2)

II. Sachverhalt

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar wird derzeit in den Plankapiteln 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ geändert. Wesentlicher Inhalt des laufenden Änderungsverfahrens sind bedarfsorientierte Rücknahmen von regionalplanerischen Restriktionen in der Raumnutzungskarte zur Schaffung von Entwicklungsspielräumen für wohnbauliche und gewerbliche Flächenausweisungen für die Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Die weitere Dauer des Regionalplanänderungsverfahrens ist mit Blick auf eine notwendige erneute Offenlage derzeit nicht konkret absehbar. Die rechtskräftigen Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar gelten allerdings bis zur Rechtskraft der Planänderung und stehen bis dahin als wirksamen Ziele des Regionalplans ggf. kommunalen Planungen entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn sich nach dem Stand der verwaltungsinterne Prüfungen und der aktuellen Beschlusslage der Verbandsorgane bereits abzeichnet, dass bestimmte Freiraumrestriktionen nicht mehr Inhalt des künftigen Regionalplans sein sollen.

Die Bearbeitung von Zielabweichungsanträgen stellt die Zulassungsbehörden (RP Karlsruhe bzw. SGD-Süd Neustadt) und den Verband Region Rhein-Neckar als Plangeber während eines laufenden Planänderungsverfahrens vor besondere verfahrensrechtliche und -systematische Herausforderungen. Zum einen muss gewährleistet bleiben, dass unter Beachtung der raumordnungsrechtlichen Vorgaben auch während des Regionalplanänderungsverfahrens Zielabweichungsentscheidungen in dringlichen Einzelfällen grundsätzlich möglich bleiben. Zum

anderen darf durch seitens der Mittelbehörden getroffenen Zielabweichungsentscheidungen nicht unzulässig - sozusagen vorab - in den breitangelegten Beteiligungs- und Planungsprozess und die demokratisch legitimierten Abwägungsentscheidungen der Verbandsgremien eingegriffen werden.

In der Vergangenheit hat die Verbandsverwaltung Stellungnahmen zu Zielabweichungsverfahren in der Regel als Teil der laufenden Verwaltungsangelegenheiten abgearbeitet. Eine Vorlage im Planungsausschuss fand nur statt, wenn Auswirkungen auf das regionale Plankonzept insgesamt und/oder für die Zustimmung zu einem Antrag im Rahmen der Abstimmungsgespräche mit den berührten Trägern öffentlichen Belange und der Kommune kein Konsens für eine Zustimmung gefunden werden konnte. Mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt wurde im Rahmen verschiedener Abstimmungsgespräche vor dem geschilderten Hintergrund für diese Fälle ein vom bisherigen Prozedere der Verbandsverwaltung abweichendes Vorgehen vereinbart:

Um die genannten Kriterien für ein rechtssicheres Zielabweichungsverfahren auch vor der Rechtskraft der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu erfüllen, wurde mit den Mittelbehörden neben weiteren inhaltlichen Prüfschritten als prozessualer Rahmen vereinbart dass vor der jeweiligen behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit eines Zielabweichungsantrags während der Planänderung der Planungsausschuss des Verbandes Region Rhein-Neckar als politisch legitimates Gremium über die Stellungnahme der Verbandsverwaltung entscheidet.

Derzeit befinden sich beim Regierungspräsidium Karlsruhe in diesem Kontext zwei Zielabweichungsanträge im Verfahren, zu denen der Verband Region Rhein-Neckar zur Stellungnahme aufgefordert wurde. Der Flächenumfang der beantragten Abweichungen ist in allen Fällen auch Bestandteil des aktuell laufenden Regionalplanänderungsverfahrens:

- Zielabweichungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bofsheimer Weg III“ zwecks Entwicklung eines Wohngebietes, Osterburken
- Zielabweichungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rot II“ zwecks Entwicklung eines Gewerbegebietes im Ortsteil Erlenbach, Ravenstein

Die Verbandsverwaltung empfiehlt die Zustimmung zu den Zielabweichungsanträgen. Zur Begründung und zur inhaltlichen Einordnung der jeweiligen Planungen wird auf die beigelegten Stellungnahmen der Verwaltung verwiesen (siehe Anlagen 1-2).

III. Finanzierung

Die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungs- und Zielabweichungsverfahren sind staatliche Pflichtaufgaben des Verbandes Region Rhein-Neckar und durch den Haushalt für das Jahr 2023 abgedeckt.

gez. Ralph Schlusche

Anlage Zielabweichungsverfahren Osterburken
Anlage Zielabweichungsverfahren Ravenstein